

11.11.2015
Drucksache 158/15

Sozialticket im Kreis Unna;
Sachstandsbericht der Verwaltung

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Arbeitsmarkt und Wirtschaftsförderung	23.11.2015	Kenntnisnahme	öffentlich
Ausschuss für Kreisentwicklung und Mobilität	01.12.2015	Kenntnisnahme	öffentlich

Organisationseinheit Arbeit und Soziales
Berichterstattung Dezernent Torsten Göpfert

Budget	50	Arbeit und Soziales	
Produktgruppe	50.01	Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung	
Produkt	50.01.02	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II	
Haushaltsjahr	2016	Ertrag/Einzahlung [€]	820.000
	2016	Aufwand/Auszahlung [€]	1.065.000

Beschlussvorschlag

Sachbericht

1. Kreistagsbeschluss vom 16.12.2014

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgenden Antrag zum Sozialticket mehrheitlich beschlossen:

Der Kreistag beauftragt den Landrat zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen im Kreis Unna auch Mehrfahrentickets als Sozialtickets ab 2015 angeboten werden können.

In der Begründung des Antrages wurde darauf hingewiesen, dass das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW (MBWSV) im September 2014 angekündigt habe, die Sozialticket-Förderrichtlinien derart zu ergänzen, dass auch Mehrfahrentickets angeboten werden müssen.

Die Änderung der Richtlinie ist tatsächlich nicht erfolgt. Stattdessen hat das MBWSV im Jahr 2015 eine Evaluation der Wirkungen des Sozialtickets in NRW in Auftrag gegeben. Die Evaluationsergebnisse liegen seit Oktober 2015 vor und werden im nachfolgenden dargestellt. Darüber hinaus haben sich jedoch weitere Rahmenbedingungen verändert, sodass die Gelegenheit genutzt wird, umfänglich den Sachstand darzustellen

2. Aktuelle Rahmenbedingungen

2.1 Zeittafel

01.12.2008	Einführung des Sozialtickets als Ticket zur kreisweiten Nutzung bei einem Eigenanteil von 15,00€/Monat
01.04.2010	Wahlfreiheit zwischen einem Ticket für den Fahrbereich einer Kommune (Preisstufe A) und einem kreisweit nutzbaren Ticket (Preisstufe B); Ablösung des Festbetrages durch einen jährlich anzupassenden Eigenanteil von jeweils 50% der Ticketkosten eines GroßkundenAbo
01.08.2013	Erweiterung der Zielgruppe um Empfänger/innen von Wohngeld und Einführung des Tickets „SchülerAbo plus“

2.2 Berechtigter Personenkreis

Das Sozialticket kann nutzen, wer folgende Sozialleistungen bezieht:

- ✓ Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem SGB II,
- ✓ Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII,
- ✓ Grundsicherung im Alter oder bei voller Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII,
- ✓ Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- ✓ Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- ✓ wirtschaftliche Jugendhilfe nach dem SGB VIII,
- ✓ Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

2.3 SchülerAbo plus

Das SchülerAbo plus ist ein besonderes Angebot für Schüler, Studierende und Auszubildende im Kreis Unna, die Anspruch auf das Sozialticket haben. Sie können das Sozialticket als SchülerAbo plus am Vormittag für den Schulweg oder den Weg zum Ausbildungsplatz in Anspruch nehmen. Ab 14.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen und während der NRW-Ferien kann das Ticket auch über die Kreisgrenzen hinaus genutzt werden. Dann sind zum Beispiel Fahrten nach Dortmund, Hamm, Hagen oder auch ins Sauer- oder Münsterland möglich.

Das SchülerAbo Plus ist zu denselben Konditionen erhältlich wie das Sozialticket. Es ist allerdings nur für Schülerinnen und Schüler interessant, die nicht das FlashTicket plus erhalten, da dieses durch den geringeren Eigenanteil preislich deutlich günstiger ist.

2.4 Kosten des Sozialtickets für die Ticketinhaber

Der Preis des Sozialtickets beträgt seit dem 01.04.2010 grundsätzlich 50% des Preises eines Großkunden-Abonnements der jeweiligen Preisstufen A oder B. Das Sozialticket ist als Monatsticket im Jahresabonnement zu folgenden aktuellen Preisen erhältlich:

- ❖ Preisstufe A gültig in der jeweiligen Kommune zum Preis von 19,63 Euro (Stand 01.08.2015)
- ❖ Preisstufe B gültig für das gesamte Kreisgebiet Unna zum Preis von 32,02 Euro (Stand 01.08.2015)

Bei Tariferhöhungen der Verkehrsgesellschaft wird der Preis jeweils angepasst.

In der Summe wird den Sozialticketinhabern eine Rabattierung von rund 65% zum Regeltarif eingeräumt.

Im Einzelnen haben sich die Preise für Sozialticketinhaber seit 2010 wie folgt entwickelt:

ab	01.04.10	01.08.10	01.08.11	01.08.12	01.08.13	01.08.14	01.08.15
Preisstufe A	16,10 €	16,45 €	16,65 €	17,15 €	18,85 €	19,18 €	19,63 €
Preisstufe B	26,10 €	26,65 €	27,15 €	28,00 €	30,75 €	31,25 €	32,02 €

2.5 Entwicklung der Ticketinhaber

Die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer des Sozialtickets bzw. des SchülerAbo Plus ist seit dem 01.04.10 stetig gestiegen. Gegenüber der Ausgangslage im Jahre 2010 bis heute ist eine Steigerung der Ticketinhaber von 33,4% zu verzeichnen.

Allerdings hat sich auch der Verkaufsanteil zwischen den Preisstufen A und B verschoben. Zu Beginn wurden mehr Sozialtickets der Preisstufe B (kreisweit) verkauft, jetzt überwiegt die Preisstufe A (Kommune).

Die vergleichsweise große Gruppe der Wohngeldbezieher hat nur in geringem Umfang das Sozialticket beansprucht. Über die Gründe kann nur spekuliert werden: Viele Wohngeldbezieher sind erwerbstätig, wobei die Mobilität überwiegend durch ein Kfz sichergestellt wird. Ein angemessenes Kraftfahrzeug für jedes volljährige zu berücksichtigende Haushaltsmitglied gehört im Übrigen nicht zum Vermögen und hat insofern keine Bedeutung für einen Wohngeldanspruch.

Das SchülerAbo plus wird immerhin in 308 Fällen = 8,7% beansprucht.

Im Einzelnen stellt sich die Entwicklung wie folgt dar (jeweils Monatsdurchschnittswerte):

	01.04.10 - 31.07.10	01.08.10 - 31.07.11	01.08.11 - 31.07.12	01.08.12 - 31.07.13	01.08.13 - 31.07.14	01.08.14 - 31.07.15	01.08.15 - 31.10.15
Preisstufe A	1.142	1.348	1.485	1.533	1.733	1.863	1.913
Preisstufe B	1.522	1.487	1.501	1.496	1.510	1.509	1.640
gesamt	2.664	2.835	2.986	3.029	3.243	3.372	3.553

davon:

Wohngeldbezieher/-innen
SchülerAbo Plus

89	127	159
215	306	308

3. Veränderungen in den Rahmenbedingungen

3.1 Landesförderung

3.1.1 Förderrichtlinien Sozialticket

Durch Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (jetzt Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – MBWSV) vom 08.08.11 sind Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011) erlassen worden. Seit dem Jahr 2011 erfolgt demnach eine finanzielle Förderung des Sozialtickets durch das Land. Gegenstand der Förderung ist ein finanzieller Beitrag zur Deckung der Ausgaben für das Sozialticket. Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung. Von der Förderung sind die Personal- und Sachausgaben der VKU und des Kreises Unna (Vertriebskosten) ausgeschlossen.

Die Richtlinien aus 2011 wären zum 01.01.2016 außer Kraft getreten. Das MBWSV hat diese Richtlinien jetzt unverändert für zwei Jahre bis zum 31.12.2017 verlängert. Regelungen zur Einführung von Mehrfahrentickets sind insofern nicht aufgenommen worden. Sie sind aber auch nicht ausgeschlossen worden, sodass eine Ausgestaltung vor Ort erfolgen kann.

3.1.2 Förderanträge des Kreises Unna

Bei der Abwicklung der Landesförderung hat der Kreis Unna in den vergangenen Jahren stets das „Netto-Prinzip“ zu Grunde gelegt. Das heißt, dass bei der Kalkulation der durch das Sozialticket entstehenden zusätzlichen Aufwendungen im Sozialbudget die Verbesserung des Wirtschaftsergebnisses der VKU durch die höhere Anzahl verkaufter Tickets und die dadurch geringere Verlustabdeckung grundsätzlich immer gegengerechnet worden ist.

Im Rahmen von Gesprächen zur Evaluation der Wirkungen des Sozialtickets am Jahresanfang 2015 wurde dann deutlich, dass andere Fördernehmer des Sozialtickets (Kommunen und/oder Verkehrsverbände) keine derartige Netto-Berechnung vornehmen, sondern dass der Förderbetrag anhand der Brutto-Aufwendungen ermittelt wird. Daraufhin hat der Kreis Unna sein Antragsverfahren auf Gewährung von Landesmitteln für das Sozialticket grundlegend umgestellt und allein nur noch auf die Aufwendungen aus dem Sozialhaushalt bezogen, ohne die Auswirkungen bei der Verlustabdeckung der VKU mindernd zu berücksichtigen. Ein entsprechender Änderungsantrag noch für das laufende Jahr 2015 wurde am 23.04.2015 bei der Bezirksregierung Arnsberg gestellt. Nach einer grundsätzlich positiven Rückmeldung der Bezirksregierung Arnsberg vom 29.05.2015 liegt inzwischen der Änderungsbescheid über die bewilligten Mittel vom 21.10.15 vor. Danach stehen dem Kreis Unna 845.813,15 € statt der ursprünglich beantragten und bewilligten Fördermittel in Höhe von 85.000 € zu.

Auch für die Folgejahre ist mit einer Förderung in ähnlicher Größenordnung zu rechnen.

3.2 ÖPNV-Anteil am Regelbedarf

Der Anteil für „fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Flugverkehr und Reisen)“ beläuft sich für die Regelbedarfsstufe 1 ab dem 01.01.2015 auf mtl. 20,30 €.

Zum 01.01.2016 ist eine Erhöhung des Regelbedarfs beschlossen (z.B. RB-Stufe 1 von 399,00 € auf 404,00 €). Dann ist auch von einer geringfügigen Erhöhung des ÖPNV-Anteils auszugehen.

3.3 Änderungen in den Tarifbestimmungen (siehe auch DS 154/15)

Seit Einführung der Kurzstrecke im Kreis Unna gibt es die Überlegung, die Preisstufen 1 und 2 im Stadtgebiet zusammenzulegen (Die Kurzstrecke gilt für Fahrten innerhalb des Kreises Unna von der Einstiegshaltestelle bis zu 4 weiteren planmäßigen Haltestellen einer Buslinie.). Durch das Tarifgutachten von Probst & Consorten Mitte 2013 nahm die Diskussion konkrete Formen an. Das Gutachten wurde im November 2014 noch einmal aktualisiert und ist jetzt mit der Kreisverwaltung abgestimmt. Der VKU-Aufsichtsrat stimmte am 2. Juni 2015 einstimmig für die Umsetzung. Geplant ist die Umsetzung zum 1. Januar 2016.

Ab diesem Zeitpunkt werden die bisherigen Tarifzonen der Preisstufen 1 und 2 zur neuen Preisstufe A zusammengefasst. Für die Gelegenheitskunden, die Einzel-, 4er oder TagesTickets kaufen, gibt es im Kreis Unna dann noch folgende Preisstufen:

- A = Fahrten in der Stadt/Gemeinde
- 3 = Fahrten in den Nachbarort
- 4 = Fahrten im gesamten Kreisgebiet.

Bei Fahrten über die Ortsgrenze hinaus gilt also gleich die Preisstufe 3.

Zur Abfederung der Preissprünge werden 10erTickets der Preisstufen A und 3 eingeführt.

Die neue Preisstufe wird A genannt und nicht 0 wie in Münster und Hamm, da es im Kreis Unna im Zeitkartenbereich bereits diese Preisstufe gibt. Lediglich in Schwerte ist das UmweltTicket der Preisstufe A aus historischen Gründen noch nicht zu erwerben. Diese Abweichung wird bei dieser Gelegenheit beseitigt.

Zur Neukundengewinnung wird im ganzen Kreisgebiet auf eine starke Vermarktungskampagne gesetzt. Da es das 10erTicket nur im Vorverkauf gibt, werden weitere Vorverkaufsstellen eröffnet.

Der Preis für ein Einzeltickets der noch gültigen Preisstufe 1 beträgt 1,95 € und der noch gültigen Preisstufe 2 beträgt 3,00 €.

Ab dem 01.01.2016 wird das Einzelticket der neuen Preisstufe A 2,60 € kosten. Das neue 10er Ticket der Preisstufe A kostet dann 19,50 €, so dass es beim Erwerb des 10er Tickets keine Fahrpreiserhöhung im Vergleich zur alten Preisstufe 1 geben wird. Kunden, die Tickets der alten Preisstufe 2 gekauft haben, zahlen zukünftig grundsätzlich sogar weniger.

3.4 Mobilität von Flüchtlingen

Aktuell befinden sich insgesamt rund. 6.000 Flüchtlinge im Kreis Unna, davon rund 2.500 zugewiesene.

Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind ohnehin berechtigt, ein Sozialticket zu beanspruchen. Einem alleinstehenden Leistungsberechtigten steht z.B. ein (gegenüber dem Regelbedarf um 40,00 € geminderter) Betrag in Höhe von aktuell 359,00 € zur Verfügung. Nach einem 15monatigen Aufenthalt erhöht sich dieser Betrag dann auf den jeweils geltenden Satz des Regelbedarfes. Der Betrag dient zur Deckung des notwendigen Bedarfs und umfasst auch den ÖPNV-Anteil (siehe Ziffer 3.2).

Asylberechtigte, die nach einem Rechtskreiswechsel ihre Leistungen dann nach SGB II oder SGB XII erhalten, haben ebenfalls Anspruch auf ein Sozialticket. Der zustehende Regelbedarf entspricht dem ansonsten üblichen Regelbedarf.

Bisher ungelöst ist die Mobilitätsfrage für Flüchtlinge in Notunterkünften, die bis zur Zuweisung in eine Aufnahme-Kommune nur wenige Tage oder Wochen im Kreis Unna verbleiben. Ein Sozialticket-Anspruch besteht bisher nicht. Lebt der Leistungsberechtigte in einer Aufnahmeeinrichtung, erhält er Sachleistungen in Form von Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf). Zusätzlich werden Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt (notwendiger persönlicher Bedarf). Für die Dauer der Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung soll auch dieses sog. „Taschengeld“ als Sachleistung erbracht werden, soweit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich. Soweit Sachleistungen nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich sind, können auch Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen gewährt werden. Werden alle notwendigen persönlichen Bedarfe dennoch durch Geldleistungen gedeckt, so beläuft sich dieser Betrag z.B. für einen alleinstehenden Leistungsberechtigten auf monatlich 143,00 €. Auch in diesem Betrag ist ein Anteil für Mobilität enthalten.

4. Befragungsergebnisse zur Evaluation „Sozialtickets in NRW“

Das Kompetenzzentrum Marketing NRW (KCM NRW) hat im Sommer 2015 im Auftrag des MBWSV die Wirkung der Sozialticket-Angebote evaluiert. Hierfür wurden zum einen die Zuwendungsempfänger in NRW (u.a. Zweckverbände, Aufgabenträger) gebeten, in einer schriftlichen Befragung des KCM NRW ihre Erfahrungen mit den jeweils vor Ort angebotenen Sozialtickets zu dokumentieren. Zum anderen erfolgte durch das Marktforschungsinstitut TARGET GROUP eine Befragung sowohl der Nutzer (Befragung in Verkaufsstellen sowie schriftliche Befragung) als auch der Nicht-Nutzer von Sozialtickets (Befragung in Arbeitsagenturen).

Die Befragungsergebnisse zur Studie „Sozialtickets in NRW“ sind in einer Präsentation zusammengefasst, die als **Anlage 1** beigelegt ist. Aus der Evaluation lassen sich folgende Kernbotschaften ableiten:

- Die Ausgestaltung des Sozialtickets ist stark auf die lokalen Gegebenheiten zugeschnitten und insofern vielfältig (z.B. Monatstickets im Einzelkauf oder Abo, 4er-Tickets, Tickets für eine Stadt, einen Kreis oder in mehreren Preisstufen).
- 67% der Sozialticket-Nutzer verfügen zu keinem Zeitpunkt über einen Pkw.
- Die Hälfte der Nutzer (54%) fährt häufiger mit Bus und Bahn.
- Der Bekanntheitsgrad des Sozialtickets ist hoch. Selbst 2/3 der Nicht-Nutzer kennen das Angebot.
- Der Aufwand, einen Berechtigungsausweis zu erhalten wird als niedrig eingeschätzt (sehr niedrig 46%; eher niedrig 32%).
- 80% der Befragten beurteilen die heutigen Preise als angemessen.
- Der Aufwand, ein Sozialticket zu kaufen, wird als niedrig eingeschätzt (sehr niedrig 54 %; eher niedrig 29%).
- Auch die Ticketkontrollen (Berechtigungsausweis, Lichtbild und Ticket) werden von 87% als normal und unproblematisch eingeschätzt.
- Die Zufriedenheit mit dem Sozialticket ist insgesamt sehr hoch (sehr zufrieden 65%; eher zufrieden 29%).

Für das Angebot von Mehrfahrentickets sind insbesondere die dargestellten „Voraussetzungen für die Nutzung“ von Interesse. Danach werden, je nach Region in unterschiedlichen Formen,

- persönliche Berechtigungsausweise zugeschickt oder abgeholt,
- die im Bedarfsfall mit einem Lichtbildausweis zu belegen sind, sowie
- unterschiedliche Quellen für den Erwerb des Sozialtickets genutzt (Versand; Kauf am Automaten, Kauf beim Fahrer, Kauf in der Verkaufsstelle)

Das KCM NRW hat außerdem für den Kreis Unna eine Sonderauswertung zu folgender Frage vorgenommen (**Anlage 2**):

Was ist für Sie persönlich sinnvoller: Vergünstigte Tickets für einzelne Fahrten oder für einen ganzen Monat?

Die Antwort ist eindeutig: 86,9% der Nutzer ziehen vergünstigte Monatstickets vergünstigten Tickets für Einzelfahrten vor (Kreis Unna: 77,4% bei 137 befragten Sozialticket-Nutzern)!

5. Weiteres Vorgehen aus der Sicht der Verwaltung

Vor dem Hintergrund der o.g. Studie „Sozialtickets in NRW“ und dem jetzt notwendigen Meinungsbildungsprozess wird die Verwaltung prüfen, wie die Erfahrungswerte bei den Mehrfahrentickets sowie bei den diesbezüglichen Berechtigungsausweisen anhand der vorliegenden Befragungsergebnisse zu bewerten sind. Dazu wird Kontakt mit Anbietern in anderen Regionen aufgenommen.

Darüber hinaus ist eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Ergiebigkeit des Sozialtickets unter den veränderten Rahmenbedingungen notwendig und sachgerecht. Diese Überprüfung sollte durch einen Tarifgutachter durchgeführt werden.

Außerdem wird die Verwaltung das Thema „Flüchtlinge mit Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA)“ im Rahmen der Sozialticketberechtigung prüfen.

Anlagen

- Befragungsergebnisse zu Sozialtickets in NRW
- Sonderauswertung „Was ist für Sie persönlich sinnvoller: Vergünstigte Tickets für einzelne Fahrten oder für einen ganzen Monat?“